







Kundmachung.

(624. 1)

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht in Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Druckschrift: „Studien von Johannes Scheer, III. Band. Leipzig, Druck und Verlag von Otto Wigand 1866“, das Verbrechen der Religionsstörung nach § 122 lit. b St. G. B. begründet und verbindet damit nach § 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen. Wien, am 8. Juni 1866.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Kundmachung.

(612. 3)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai d. J. die von dem galizischen Landtage für das Jahr 1866 definitiv beschlossenen Landesumlagen von 63 Kreuzern mit Einschluß des Drittel-Zuschlages, und zwar, von 12 Kreuzern für den Landesfond und von 51 Kreuzern für den Grundentlastungsfond von jedem Gulden der directen Steuern Allerhöchstdiät zu genehmigen geruht. Was hiemit in Folge hohen Staats-Ministerial-Erlasses vom 28. Mai d. J. 3023/M. S. und Intimat's des galizischen Statthalterei-Präsidentiums vom 5. Juni d. J. 3. 4824/pr., dann im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 29. Jänner d. J. 3. 262/pr. mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß wegen Ausschreibung und Einhebung des Zuschlages für den westgalizischen und den Krakauer Grundentlastungsfond für das II., III. und IV. Quartal 1866 unter Einem die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

Vom Präsidium der k. k. Statthalterei-Commission. Krakau am 12. Juni 1866.

Ogłoszenie.

Jego c. k. Apostolska Mość raczył najwyższym postanowieniem z dnia 26 maja r. b. zatwierdzić uchwaloną stanowiącą przez galicyjski Sejm krajowy dopłatę krajową 63 krajajarów w. a. wraz z trzecią częścią podatku, a to w ten sposób, iż od każdego reńskiego stałego podatku, dwanaście krajajarów w. a. na fundusz krajowy, a pięćdziesiąt jeden krajajarów w. a. na fundusz indemnizacyjny opłacać wypada.

Co się niniejszemu w myśl rozporządzenia wysokiego c. k. Ministerium stanu z dnia 28 maja r. b. l. 3023/M. S. i zawiadomienia Prezydium c. k. Namiesnictwa z dnia 5 czerwca r. b. l. 4824/pr., oraz w dalszym ciągu tutejszego ogłoszenia z dnia 29 stycznia r. b. l. 262/pr. do publicznej wiadomości podaje, a zarazem nadmieniam, iż względem wyłączenia i poboru dodatku na zachodnio-galicyjski i krakowski fundusz indemnizacyjny za kwartał II, III i IV roku 1866 równocześnie stosowne rozporządzenia zarządzone zostały.

Z Prezydium c. k. Komisji Namiesnictwa. Kraków dnia 12 czerwca 1866.

Receptions-Ankündigung.

(610. 3)

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des städt. Meherzeugung-Gefälles in Krakau auf die Zeit vom 1. November 1866 bis 31. Dezember 1869, am 5. Juli, 26. Juli und 9. August 1866 im Magistratsgebäude beim I. Departement in ehemaligen Wielopolski'schen Palais, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, eine Versteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 3016 fl. 50 fr. ö. W. Das Vadium beträgt 10%. Die Receptionsbedingungen können im Bureau des I. Magistrats-Departementes eingesehen werden. Krakau, den 19. Mai 1866.

Kundmachung.

(617. 3)

Da die zu Lazek zaklikowski in Russisch-Polen unter der Benennung „Uebergangspunct“ bestehende Zollstätte zur Beamtenshandlung aller russischen Erzeugnisse in der Ausfuhr von Seite der kaiserlich russischen Regierung ermächtigt wurde, so wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 29. Mai l. J. 24844 der aufgehobene Anjageposten Lazek zaklikowski des hiesigen Nebenollamtes I. Classe in Chwałowice wieder aufgestellt, und der vom gedachten Anjageposten zu dem Nebenollamte führende Weg als Zollstraße erklärt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Finanz- Landes-Direction. Krakau, am 5. Juni 1866.

Kundmachung.

(607. 2-3)

Die dem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekanntem Gutbesitzer Stanislaus Baron Konopka aus Nagoszyn und Felir Graf Morski aus Latoszyn, dann die im Auslande wohnhafte Debicaer Gutseigentümerin Anna Gräfin Raczyńska, werden in Gemäßheit des § 24 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 hiemit aufgefordert, ihre Legitimationskarten zu der auf den 14. d. M. anberaumten Wahl eines Landtagsabgeordneten aus dem Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tarnower Kreise, bei dem k. k. Bezirksamte in Debica abzuholen.

Von der k. k. Statthalterei-Commission. Krakau, am 11. Juni 1866.

Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft wird für die Dauer der heurigen Badesaison, d. i. vom 15. Juni bis letzten September, die wöchentlich dreimalige Botenfahrt zwischen Neu-Sandec und Krynica, die wöchentlich dreimalige Mallepost und wöchentlich viermalige Reitpost zwischen Bochnia und Neu-Sandec, und die wöchentlich dreimalige Reitpost zwischen Bochnia und Leutschau sistirt; dagegen eine mit dem Abendzuge von Krakau nach Lemberg in Verbindung stehende tägliche Mallepost zwischen Bochnia und Krynica, eine mit dem Abendzuge von Lemberg nach Krakau im Anschlusse stehende wöchentlich dreimalige Mallepost zwischen Bochnia und Krynica, und eine wöchentlich dreimalige Mallepost zwischen Neu-Sandec und Leutschau eingeführt.

Table with 2 columns: From/To and Frequency/Time. I. Mallepost zwischen Bochnia und Krynica. II. Mallepost zwischen Bochnia und Krynica.

Table with 2 columns: From/To and Frequency/Time. III. Mallepost zwischen Neu-Sandec und Leutschau.

Bei dem obenerwähnten drei Malleposten wird die Passagiersaufnahme auf die Plätze des Mallewagens beschränkt und beträgt die Passagiersgebühr pr. Person und Meile vierzig sechs (46) Kreuzer. Bei größerem Andrang von Reisenden können auf der Route zwischen Bochnia und Krynica Separatfahrten verkehren, so weit der Stand der auf dieser Route stationirten vier Separatwagen ausreicht.

Von diesen Sommerfahrten haben zu beginnen: am 15. Juni die tägliche Mallepost von Bochnia nach Krynica, am 16. Juni die tägliche Mallepost von Krynica nach Bochnia, am 17. Juni die wöchentlich dreimalige Mallepost von Bochnia nach Krynica und die wöchentlich dreimalige Mallepost von Neu-Sandec nach Leutschau, am 19. Juni die wöchentlich dreimalige Mallepost von Leutschau nach Neu-Sandec, am 20. Juni die wöchentlich dreimalige Mallepost von Krynica nach Bochnia; zum letzten Male abzugehen: am 27. September die wöchentlich dreimalige Mallepost von Bochnia nach Krynica und die wöchentlich dreimalige Mallepost von Neu-Sandec nach Leutschau, am 29. September die tägliche Mallepost von Bochnia nach Krynica und die wöchentlich dreimalige Mallepost von Leutschau nach Neu-Sandec, am 30. September die tägliche Mallepost von Krynica nach Bochnia.

Für die Dauer der gegenwärtigen provisorischen Fahrordnung hat die wöchentlich dreimalige Mallepost von Bochnia nach Krynica, so wie die wöchentlich viermalige Mallepost von Bochnia nach Leutschau (hierämtliche Kundmachungen vom 19. und 25. Mai 1866 3. 4628) um 10 Uhr Vormittags abzugehen. Mit Einstellung der Sommerreise haben wieder die in der Kundmachung vom 10. Mai 1866 3. 3645 verlautbarten Postreise, dann die wöchentlich dreimalige Botenfahrt zwischen Neu-Sandec und Krynica zu verkehren. Von der k. k. galizischen Postdirection. Lemberg, den 7. Juni 1866.

Concurs-Kundmachung.

(611. 1)

An dem Communal-Realgymnasium in Drohobycz ist eine Lehrerstelle mit der Gehaltsstufe von Siebenhundert dreißig fünf Gulden öst. Währ. nebst dem Ansprüche auf Decennalzulage und Ruhegehalt zu besetzen. Für diese Lehrerstelle wird die Befähigung zum Unterrichte im Freihandzeichnen und Schönheitszeichnen gefordert, worüber die Nachweisung im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. April 1853 (R. G. Bl. ex 1853 Nr. 37 Seite 347) zu liefern ist.

An dem Communal-Realgymnasium in Drohobycz ist auch eine Nebenlehrerstelle für französische Sprache mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. zu besetzen, zu deren Erlangung die Nachweisung der im Sinne der obgedachten hohen Ministerial-Verordnung bei der zuständigen Prüfungs-Commission erworbenen Lehrbefähigung erforderlich ist. Sollte ein Bewerber um diese Nebenlehrerstelle die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes auch in anderen obligaten Lehrfächern nachweisen, so wird er als wirklicher Gymnasiallehrer mit dem sistirten Gehalte von 735 fl. ö. W. nebst dem Ansprüche auf Decennalzulage und Ruhegehalt angestellt werden. Die Competenten um diese Lehrerstelle haben ihre mit dem Taufschein, den Studien- und Lehrbefähigungszugnissen, mit dem Zeugnisse über die Kenntniß der deutschen und polnischen oder ruthenischen Sprache, für erstere Stelle auch mit den eigenen Leistungen im Zeichnungsfache und in der der Calligraphie belegten Gesuche, falls sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bei der k. k. galizischen Statthaltereilängstens bis 12. Juli 1866 einzubringen. Von der k. k. Statthalterei. Lemberg, den 30. Mai 1866.

Edict.

(625. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszow wird hiemit bekannt gemacht, daß zufolge der Güterabtretungs-Geschäfte de praes. 13. Juni 1866 3. 3889 in Gemäßheit des § 488 G. O. und § 73 des k. Patent'es vom 20. November 1852 3. 251 über das gesamte bewegliche, dann das in den Kronländern, für welche das citirte Patent Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Rzeszower Spezereiwaren-Händlers David Binder der Concurs eröffnet worden ist. Für die Concursmasse wird der Vertreter in der Person des Rzeszower Advocaten J. U. Dr. Reiner mit Substituierung des Tarnower Advocaten Bandrowski aufgestellt. Alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, werden mittelst Edictes aufgefordert, daß sie ihre, auf was immer für Rechte sich gründenden Ansprüche bis 15. August 1866 hiergerichts anmelden sollen, widrigen Falles sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensations-Rechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden. Zur Wahl des provisorischen Vermögens-Verwalters werden die in Rzeszow sich aufhaltenden Gläubiger auf den 21. Juni 1866 Nachmittag um 4 Uhr anher vorgeladen. Zur Wahl des definitiven Vermögens-Verwalters und des Creditoren-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 22. August 1866 Vormittags 9 Uhr angeordnet, zu welcher sämmtliche Gläubiger nach den §§. 92 und 93 G. O. vorgeladen werden. Rzeszow, den 13. Juni 1866.

Meteorologische Beobachtungen.

Table with 7 columns: Time, Barom.-Höhe, nach Reaumur, Relative Feuchtigkeit, Richtung und Stärke des Windes, Zustand der Atmosphäre, Erscheinungen in der Luft, Veränderung der Wärme im Laufe des Tages.

Die Originalausgabe des in 28. Auflage erschienenen Werks: Der persönliche Schutz von Laurentius. Aertzlicher Rathgeber in geschlechtlichen Krankheiten, namentlich in Schwächezuständen. Ein starker Band von 232 Seiten mit 60 anatomischen Abbildungen. In Umschlag versiegelt. Preis Thlr. 1. 10 Sgr. = fl. 2. 20 kr.

Eine Polin, musikalisch gebildet, der deutschen Sprache mächtig, wünscht in beiden Gegenständen Unterricht zu ertheilen. Nähere Auskunft in der St. Anna-Gasse im Hause des Hrn. Dr. Balko Nr. 199. (620. 2-3)

Wiener Börse-Bericht

Table with 4 columns: Description, Rate, and other financial data. Includes sections for Staats-Obligationen, Grundentlastungs-Obligationen, Actien, and Pfandbriefe.

Table with 2 columns: Description and Rate. Section for Actien (pr. St.).

Table with 2 columns: Description and Rate. Section for Pfandbriefe.

Table with 2 columns: Description and Rate. Section for Wechsel.

Table with 2 columns: Description and Rate. Section for Cour de Geldorten.

Table with 4 columns: Description, Durchschnitts-Cours, and other financial data. Section for Cour de Geldorten.